



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

**Teil I – Gesetze**

**5. Jahrgang**

**Potsdam, den 8. September 1994**

**Nummer 26**

Datum	Inhalt	Seite
25. 8. 1994	Bekanntmachung der Neufassung des Wahlprüfungsgesetzes .....	402
8. 8. 1994	Berichtigung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) .....	404

## Bekanntmachung der Neufassung des Wahlprüfungsgesetzes

Vom 25. August 1994

Nachstehend wird das Wahlprüfungsgesetz in der ab 12. September 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 2. November 1990 in Kraft getretene Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Brandenburg (Wahlprüfungsgesetz - WPrüfG) vom 1. November 1990 (GVBl. S. 7) und
2. das am 12. September 1994 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Brandenburg (Wahlprüfungsgesetz - WPrüfG) vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 187).

Potsdam, den 25. August 1994

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

### Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag Brandenburg (Wahlprüfungsgesetz - WPrüfG)

#### § 1 Zuständigkeit

- (1) Eine Prüfung über die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag erfolgt durch diesen nur auf Einspruch oder auf Antrag gemäß Absatz 3.
- (2) Der Landtag entscheidet gleichfalls über Einsprüche gegen die nachträgliche Berufung gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes.
- (3) Auf Antrag kann festgestellt werden, daß ein Abgeordneter nach der Wahl die Mitgliedschaft im Landtag gemäß § 41 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes verloren hat.
- (4) Für den Antrag gelten die Regelungen über den Einspruch entsprechend, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

#### § 2 Einspruch und Antrag

- (1) Der Einspruch nach § 1 Abs. 1 und 2 ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder der nachträglichen Berufung einzulegen. Werden dem Präsidenten des Landtages nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.
- (2) Ein Antrag gemäß § 1 Abs. 3 kann jederzeit gestellt werden.
- (3) Der Einspruch ist schriftlich beim Präsidenten des Landtages einzureichen und zu begründen.
- (4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann der Landtag das Verfahren einstellen.

#### § 3 Einspruchsberechtigte

Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident des Landtages einlegen.

#### § 4 Einspruchsgründe

- (1) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß
  1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
  2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind und dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden ist,
  3. Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Brandenburg, des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes oder der Brandenburgischen Landeswahlverordnung bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Weise verletzt worden sind, die die Verteilung der Sitze beeinflusst,
  4. eine Einschüchterung der Wähler oder Bewerber durch Gewalt oder durch Androhung erheblicher Nachteile, ein Mißbrauch ausgestellter Wahlscheine oder andere Ungezetlichkeiten in einem solchen Ausmaß aufgetreten sind, daß dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden ist,
  5. der Verzicht oder der nachträgliche Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Abgeordneten zu Unrecht festgestellt worden ist,
  6. im Falle einer Berufung gemäß § 43 des Brandenburgi-

schen Landeswahlgesetzes die als gewählt erklärte Ersatzperson nicht wählbar war oder andere wesentliche Mängel bei der Berufung vorlagen,

7. nach der Wahl Umstände eingetreten sind, die den Verlust der Mitgliedschaft im Landtag gemäß § 41 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zur Folge haben.

(2) Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Kreiswahlvorschlag oder eine Landesliste zu Unrecht zugelassen worden ist.

### § 5

#### Wahlprüfungsausschuß

(1) Die Entscheidung des Landtages wird durch den Wahlprüfungsausschuß vorbereitet.

(2) Für die Festlegung der Zahl der Mitglieder, die Besetzung des Ausschußvorsitzes sowie das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses finden die Regelungen der Geschäftsordnung des Landtages über die Ausschüsse Anwendung.

(3) Der Ausschuß ist berechtigt, im Rahmen einer Vorprüfung Auskünfte einzuholen und Zeugen und Sachverständige vernehmen oder verpflichten zu lassen.

(4) Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes Brandenburg haben dem Ausschuß Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

### § 6

#### Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß

Auf Fristen, Ladungen, Zustellungen, Verpflichtungen und die Rechte und Pflichten von Zeugen und Sachverständigen sind die für den Zivilprozeß geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

### § 7

#### Beschluß des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Beschluß des Ausschusses ist schriftlich unter Angabe der Gründe niederzulegen; der Beschluß muß einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

(2) Der Beschluß ist spätestens drei Tage vor der Beratung im Landtag an alle Abgeordneten zu verteilen.

### § 8

#### Ausschließung vom Wahlprüfungsverfahren

(1) Von der Beratung und Beschlußfassung im Wahlprüfungsverfahren ist der Abgeordnete ausgeschlossen, dessen Wahl zur Prüfung steht. Dies gilt nicht, wenn in einem Verfahren die Wahl von mindestens fünf Abgeordneten oder aller Abge-

ordneten einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung angefochten wird.

(2) Dem betroffenen Abgeordneten ist im Wahlprüfungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 9

#### Entscheidung

Die Entscheidung des Landtages kann nur lauten auf Zurückweisung des Einspruchs oder

1. im Falle des § 4 Nr. 1 auf rechnerische Richtigstellung und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses,
2. im Falle des § 4 Nr. 2 auf Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmzetteln und Anordnung der Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. im Falle des § 4 Nr. 3 und 4 auf Ungültigkeit der Wahl im betreffenden Wahlgebiet,
4. im Falle des § 4 Nr. 5 auf Aufhebung der Bestätigung der Verzichtserklärung durch den Präsidenten des Landtages oder der Entscheidung des Landtages,
5. im Falle des § 4 Nr. 6 auf Feststellung, daß die Berufung unwirksam ist,
6. im Falle des § 4 Nr. 7 auf Feststellung, daß der Abgeordnete seine Mitgliedschaft verloren hat.

### § 10

#### Beschluß des Landtages

(1) Der Landtag beschließt über den Vorschlag des Ausschusses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit er ihm nicht zustimmt, gilt er als an den Ausschuß zurückverwiesen. Der Landtag kann den Ausschuß mit der Nachprüfung bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände beauftragen.

(2) Der Ausschuß hat nach erneuter mündlicher Verhandlung dem Landtag einen neuen Vorschlag vorzulegen. Danach entscheidet der Landtag gemäß § 9. Er ist nicht an den Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses gebunden.

(3) Der Landtag beschließt innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Einspruchs. Stehen dem zwingende sachliche Gründe entgegen, kann der Landtag eine Fristverlängerung um weitere dreißig Tage beschließen.

### § 11

#### Zustellung der Entscheidung

(1) Der Präsident des Landtages hat die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung an diejeni-

**Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

404 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 26 vom 8. September 1994

gen Personen, die Einspruch eingelegt haben, und die Abgeordneten, deren Mandat durch die Entscheidung berührt wird, zuzustellen.

(2) Der Entscheidung sind der Beschluß des Landtages, die Beschlußempfehlung und der Bericht des Wahlprüfungsausschusses sowie eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 12  
**Rechtsmittel**

(1) Die nach § 11 Abs. 1 Beteiligten können gegen die Entscheidung des Landtages beim Verfassungsgericht des Landes Brandenburg Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landtages in Wahlprüfungssachen kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Entscheidung des Landtages beim Verfassungsgericht erhoben werden; sie ist innerhalb dieser Frist schriftlich zu begründen.

§ 13  
**Wiederholungswahl**

(1) Wird in einem Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, findet eine Wiederholungswahl statt.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn die Hauptwahl nicht länger als sechs Monate zurückliegt, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist, stattfinden. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 14  
**Kosten des Verfahrens**

Im Wahlprüfungsverfahren werden Kosten nicht erhoben. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen. Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet der Wahlprüfungsausschuß.

§ 15  
**(Inkrafttreten)**

**Berichtigung  
der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)**

Vom 8. August 1994

Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 34 Abs. 5 Satz 2 ist die Angabe "§ 32 Abs. 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 32 Abs. 3" zu ersetzen.
2. In § 67 Abs. 4 Nr. 2 ist die Angabe "§ 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6" durch die Angabe "§ 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5" zu ersetzen.
3. In § 67 Abs. 4 Nr. 3 ist die Angabe "§ 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6" durch die Angabe "§ 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5" zu ersetzen.
4. In § 90 Abs. 4 ist die Angabe "§ 131" durch die Angabe "§ 130" zu ersetzen.

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 77,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Druck und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße, 14476 Golm (bei Potsdam),  
Telefon Potsdam 96 98 90